

*Betreff:***Feststellung der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit***Organisationseinheit:*

Dezernat II

10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

24.11.2022

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	01.12.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.12.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.12.2022	Ö

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass Frau Stadträtin Dr. Christine Arbogast, Leiterin des Dezernates V Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat, aufgrund ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim Land Niedersachsen gemäß § 22 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes mit Ablauf des 7. November 2022 aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zur Stadt Braunschweig kraft Gesetzes entlassen ist.

Sachverhalt:

Frau Stadträtin Dr. Christine Arbogast wurde mit Wirkung vom 8. November 2022 in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim Land Niedersachsen berufen.

Gemäß § 22 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes - BeamStG - ist die Beamtin kraft Gesetzes entlassen, wenn ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn begründet wird. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde stellt gemäß § 30 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes - NBG - das Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 BeamStG sowie den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest.

Dr. Pollmann

Anlage:

Keine